

gedacht worden ist, demjenigen, welcher aus Leichtsinne oder Irthum ein Steuer Gesetz über- treten hat, die Wege offen zu halten, auf wel- chen er eine Verminderung der ihn betreffenden gesetzlichen Strafe bewirken, und alle prozessua- lische Weitläufigkeiten und Kosten vermeiden kann; eben so wenig wird Ihrer tiefen Einsicht entgehen, daß zwar für die Beschleunigung der Untersuchung allenthalben ernstlich gesorgt, dem Angeschuldigten aber kein Mittel der Vertheidi- gung beschränkt worden ist. Die Strafen müs- sen allerdings schnell auf das Vergehen folgen, wenn sie von Wirkung seyn sollen; sie dürfen aber noch weit weniger einen nicht gehörig Vorbereite- ten — nicht hinlänglich Vertheidigten treffen. Die Gerechtigkeit straft die Vergehen, wo sie dieselbe findet, sie spricht aber noch lieber Un- schuldige frei.

Auf diese Ansicht der Sache gründet Ihre Kommission das pflichtmäßige Gutachten: daß der Ihnen vorgelegte Gesetz-Entwurf über die kor- rektionelle Prozeßordnung verdient, in ein Ge- setz verwandelt zu werden, und überläßt nun Ihrer Weisheit, in. H., darüber zu entscheiden.

Königliches Dekret.

Wir Hieronymus Napoleon ic. ic.

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art: 1. Der Malteser-Orden des heil- igen Johannes von Jerusalem, soll in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs aufgehoben seyn.

Art. 2. Alle Güter, Domainen und Ein- künfte dieses Ordens, von welcher Natur sie auch seyn mögen, sollen zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone geschlagen werden.

Art. 3. Die Besitzergreifung dieser Güter, Domainen und Einkünfte soll noch vor dem 1sten März dieses Jahrs durch Kommissarien, welche Unser Minister der Finanzen Uns zu diesem Zwecke vorschlagen wird, bewirkt werden.

Art. 4. Die Ordensglieder, welche irgend eine rechtmäßige Einnahme, entweder als Ertrag

ihrer Kommanderien, oder als Gehalt beziehen, sollen, gleich den im Dienste des Ordens stehen- den Personen, wenn sie in dem Königreiche ihren Wohnsitz haben, den Genuß derselben bis zum 1sten März beibehalten.

Art. 5. Diejenigen von Unserm Untertha- nen, welche sich in dem, im vorhergehenden Ar- tikel erwähnten, Falle befinden, sollen von dem genannten Tage an eine Pension erhalten, die je- doch nicht die Hälfte ihres vorherigen Einkom- mens übersteigen darf.

Art. 6. Diese Pensionen sollen aus den Do- mainen und Gütern des aufgehobenen Ordens, und insbesondere aus jeder vormaligen Komman- derie bezahlt, auch durch eine Hypothek auf diese Güter gesichert werden.

Art. 7. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schafes wird mit der Vollzie- hung dieses, in das Gesetz-Bülletin einzurückenz- den, Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königl. Pallaste zu Kassel, den 16ten Februar 1810, im vierten Jahre Unse- rer Regierung.

Beschluß der im vorigen Stück abgebrochenen Appellations-Verfügungen.

51. Schrader ctr. Zellermann, streitige Zinsfrüchte betr., Sent. confirmat. eod.
52. v. Lüderische Benefizialerben, ctr. Seeger, modo Seegerischen Kurat., eine Forderung betr., resol. praeparat. eod.
53. Rauschin ctr. Hofmann, pcto. heridatis, Sent. reformat. den 17ten.
54. Ulrich et ux ctr. Prätchner und Konf., Quitzungsleistung über erhaltene Erbgelder betr., Sent. confirmat. eod.
55. Fahr; und Ackerbauern Henrich Raude und Kon- sorten zu Haarchausen ctr. v. Baumbach, Dienste betr., decret. denegat. eod.
56. Den Johanu Heinrich Gieseke aus Nösum be- treffend, pcto. furtorum, Sent. onfirmat. eod.
57. Wichmann ctr. Moses und Susmann Abraham Rosengarten, Negotiations-Gebühren betr., Sent. reformat. eod.